

**Verfahrensordnung  
der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie**

– RCI –

zur

**Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

vom 05. September 2019

**Präambel**

Ehrlichkeit und Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

Mit dieser Zielstellung und ausgehend von Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der Leibniz-Gemeinschaft erlässt der Vorstand der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie – RCI – nach Beratung mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des RCI die folgende Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

**I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Wissenschaftliche Publikationen sind Produkt der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RCI. Qualität und Originalität der Arbeit haben stets Vorrang vor der Quantität bei Leistungs- und Bewertungskriterien für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.
- (2) Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden. Zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden. Eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung ist anzuwenden. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Bei der Durchführung von Experimenten sind ethische Standards zu beachten. Rechte und Pflichten, die insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren sind zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, müssen Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und vorgelegt werden. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen Forschungsfolgen gründlich abgeschätzt und die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilt werden.

- (3) Die wissenschaftliche Arbeit soll reproduzierbar sein und der Arbeitsablauf soll für andere nachvollziehbar sein. Alle Ergebnisse sind konsequent selbst zu hinterfragen. Vor der Veröffentlichung ist eine wechselseitige kritische Begutachtung der Arbeit Pflicht. Primärdaten und Zwischenergebnisse sind zu diesem Zweck für andere zugänglich zu machen. Software, die selbst programmiert wurde, wird mit Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) Die eingesetzten Materialien und Methoden sowie die Ergebnisse einschließlich der Primärdaten müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden, sofern nicht anderweitige Regelungen oder Vorschriften eine längere Aufbewahrung erfordern. Bei Ausscheiden der/des für die wissenschaftliche Arbeit verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters aus dem Institut sind die Dokumente an den Vorgesetzten zu übergeben. Dies betrifft z. B., aber nicht ausschließlich sämtliche schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen, Berichte, Protokolle, Algorithmen und Softwarecode, Berechnungen, Daten und Präsentationen. Bei Ausscheiden aus dem RCI ist die Anfertigung und Mitnahme von Kopien der eigenen Laborbücher erlaubt.
- (5) Gutachtertätigkeit hat vertraulich und kompetent zu erfolgen. Befangenheit ist offenzulegen. Wird eine Gutachtertätigkeit vollständig delegiert, so ist dies gegenüber dem Auftraggeber des Gutachtens schriftlich zu bekunden.
- (6) Eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Nennung der Beiträge von Mitwirkenden ist zu wahren.
- (7) Die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern soll verantwortungsvoll erfolgen. Die Leitungsaufgaben sind verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (8) In allen Publikationen ist die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen sind ordnungsgemäß auszuweisen.

## § 2

### **Lehre, Ausbildung und Verpflichtung**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit am RCI über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten und auf diese aktenkundig zu verpflichten. Diese Unterrichtung und Verpflichtung ist jährlich zu wiederholen. Die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem RCI.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die hier vorliegende Verfahrensordnung sind integraler Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses am RCI sowie bei der Übernahme von Lehrverpflichtungen an Hochschulen. Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten sowie Doktorandinnen und Doktoranden werden durch ihre Betreuer am RCI über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen und verpflichtet.

- (3) Die Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist auf der Homepage ([www.rcii.de](http://www.rcii.de)) des RCI veröffentlicht.

### § 3

#### **Gestaltung von Struktureinheiten und Projektgruppen**

- (1) Die Leiter der Struktureinheiten (Abteilungen, Forschungsgruppen, Nachwuchsgruppen, Querschnittseinrichtungen, Assoziierte Gruppen) und Projektgruppen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgabe,
- die Forschungsschwerpunkte zu definieren,
  - die Verantwortlichkeiten, Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen,
  - die Arbeitsprogramme für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten zu erstellen und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben,
  - regelmäßige Laborbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten durchzuführen.

Wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten ist die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Struktureinheit bzw. der Projektgruppe erlaubt.

- (2) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Struktureinheit oder Projektgruppe den Weisungen des Leiters der Struktureinheit bzw. Projektgruppe. Die Leiter der Struktureinheit bzw. Projektgruppe unterliegen den Weisungen des Vorstandes des RCI.

### § 4

#### **Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen**

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Anleitung von Mitarbeitern der Struktureinheit. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.
- (2) Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson gemäß §§ 8, 9 anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Struktureinheit, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

- (3) Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen oder Daten anderer Personen zitiert oder Beobachtungen oder Daten anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Dem Leiter der Struktureinheit sind alle zur Publikation vorgesehenen Manuskripte und Daten der Mitarbeiter vor Einreichung bzw. Verbreitung vorzulegen. Das Publikationsorgan wird sorgfältig ausgewählt, es werden dessen Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskurs berücksichtigt.
- (5) Die Leiter der Struktureinheiten prüfen alle zur Publikation vorgesehenen Daten auf das Vorliegen von Erfindungen. Sie sind angehalten, sich hierzu mit der Patentstelle des Instituts zu beraten. Das Vorliegen von Erfindungen verpflichtet die Erfinder zur Abgabe einer Erfindungsmeldung beim Vorstand.
- (6) Der Leiter der Struktureinheit bzw. der korrespondierende Autor steht in der Verantwortung, allen Mitautoren das finale Manuskript vor der Einreichung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dies gilt auch bei Wiedereinreichung nach Revision oder Neueinreichung bei einem anderen Publikationsorgan.
- (7) Vor der Einreichung ist vom Leiter der Struktureinheit oder vom korrespondierenden Autor eine schriftliche Freigabe des Manuskripts durch den Vorstand des RCI einzuholen. Dies gilt nicht für Poster und Vorträge.
- (8) Durch Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich korrekter Weise in die Publikation eingebracht wird. Die korrespondierende Autorin oder der korrespondierende Autor sind für die Hauptaussagen der Publikation verantwortlich.

## § 5

### **Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler**

- (1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Bachelor-, Master- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RCI eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Struktureinheit oder Projektgruppe leitende Person.

- (3) Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten sowie Doktorandinnen und Doktoranden haben dieselben in dieser Verfahrensordnung genannten Rechte und Pflichten zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wie die anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sind auf die in § 1 genannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten. Sie sind verpflichtet zur Kollegialität, zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an internen Seminaren und in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Struktureinheit oder Projektgruppe.

## II. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 6

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere Falschangaben, nämlich:
- das Erfinden von Daten,
  - das Verfälschen von Daten, Diagrammen oder Abbildungen,
  - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
  - das Manipulieren von Versuchsergebnissen (z.B. durch bewusst realisierte, besondere aber nicht offengelegte Versuchsbedingungen),
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
- (3) Fehlverhalten ist auch die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe, insbesondere als Experte und/oder Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft gegenüber dem Ko-Autor,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und die unbefugte Bereitstellung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist.

- (4) Fehlverhalten ist ferner:
- Vertrauensbruch bei Gutachtertätigkeit oder als Vorgesetzter sowie Verstoß gegen § 1 (5),
  - Verstoß gegen die Publikationsordnung (§ 4), insbesondere § 4 (4) und § 4 (7),
  - Verstoß gegen die Verpflichtung zur Datensicherung gemäß § 1 (4). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten,
  - schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt,
  - mutwillige Veränderung oder Entwendung von Datenaufzeichnungen,
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern.

## **§ 7**

### **Mitverantwortung für Fehlverhalten**

- (1) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 6 kann sich unter anderem ergeben aus:
- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - einer Mitautorschaft an wissentlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
  - einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 8**

### **Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beginnt mit einer Verdachtsanzeige (§ 9) und wird durchgeführt von den Ombudspersonen (§ 10), sowie erforderlichenfalls von einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§§ 11-13) und von dem Vorstand des RCI (§ 14).
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RCI sind auf Aufforderung zur Mitarbeit verpflichtet.
- (3) Das Verfahren ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

## § 9

### Verdachtsanzeige

- (1) Haben einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des RCI einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich eine Ombudsperson (§ 10) in Form einer Verdachtsanzeige zu informieren.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen.
- (3) Die Ombudsperson informiert die betroffene Person und prüft die Vorwürfe mit Achtung der Vertraulichkeit und dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung. Können diese Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so werden auf Antrag der Ombudsperson in den betroffenen Struktureinheiten durch diese selbst Ermittlungen durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser betroffenen Struktureinheiten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das Ergebnis oder die Ergebnisse der Ermittlungen sind in ggf. unterschiedlichen Stellungnahmen schriftlich zu formulieren und an die Ombudsperson innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.
- (4) Können im Rahmen der in Abs. 3 genannten Ermittlungen die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so beantragt die Ombudsperson beim Vorstand die Bildung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten gemäß § 11 (1).
- (5) Entscheidet die Ombudsperson im Verlauf des Verfahrens, dass eine weitere Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, wird der Vorgang an die zentrale Ombudsperson der DFG oder – sofern Mitglieder oder Angehörige der Universität Regensburg beteiligt sind – an eine Vertrauensperson der Universität Regensburg weitergeleitet.
- (6) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einvernehmliche Gegenüberstellung nicht aus.

## § 10

### Ombudspersonen

- (1) Das RCI bestellt zwei Ombudspersonen als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RCI, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudspersonen arbeiten zusammen und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Als Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bestellt, die mit dem RCI ein Arbeitsverhältnis haben und über langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand des RCI nach Beratung mit dem Direktorium. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

- (4) Name und Kontaktdaten der bestellten Ombudspersonen sind auf der Homepage des RCI ([www.rcii.de](http://www.rcii.de)) veröffentlicht.
- (5) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:
  - Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RCI, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 6 informieren.
  - Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen.
  - Wenn die Vorwürfe nicht auszuräumen sind, beantragt die Ombudsperson beim Vorstand die Bildung einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§ 11) und setzt die Leiter der betroffenen Struktureinheiten davon in Kenntnis.
  - Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- (6) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des RCI hat das Recht, eine Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- (7) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die jeweils andere Ombudsperson vertreten.

## **§ 11**

### **Bestellung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Der Vorstand bestellt nach Beratung mit den Leitern der Struktureinheiten ad hoc eine Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (2) Der Kommission gehören an:
  - drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
  - die Ombudspersonen als Gäste mit beratender Stimme.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

## **§ 12**

### **Verfahren der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.



- (3) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Kommission hat ihre Arbeit so zu gestalten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) Die Kommission übernimmt die Ermittlungsergebnisse gemäß § 9 (3) von der Ombudsperson und entscheidet über das weitere Verfahren. Die Kommission kann das Verfahren einstellen, insbesondere kann sie dies auf begründeten Antrag der informierenden Person tun, oder weitere Ermittlungen veranlassen oder dem Vorstand eine Entscheidungsgrundlage vorlegen.
- (2) Die Kommission berät nicht öffentlich.
- (3) Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch anzuhören. Dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Kommission kann die Namen der informierenden Personen den Betroffenen mitteilen. Den informierenden Personen ist die Offenlegung zuvor mitzuteilen.
- (5) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Vorstand des RCI schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll. Dieser Bericht ist auch an die betroffenen und die informierenden Personen zu übergeben.
- (6) Die Akten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (7) Informierende Personen sind vor Benachteiligungen zu schützen. Absichtliche Falschbeschuldigungen können dienstrechtlich geahndet werden.

### **§ 14**

#### **Entscheidungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand prüft Empfehlungen der Kommission zur Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten und entscheidet über das weitere Vorgehen. Über diese Entscheidung informiert der Vorstand die Kommission zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zum RCI, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
  1. Abmahnung,
  2. außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
  3. ordentliche Kündigung,
  4. Vertragsauflösung.

- (3) Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:
1. Erteilung eines Hausverbots,
  2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
  3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
  4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
  5. Schadensersatzansprüche des RCI oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (4) Zum Vollzug akademischer Konsequenzen kann der Vorstand das Verfahren an die zuständige Hochschule übergeben.
- (5) Bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet der Vorstand Anzeige.
- (6) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Vorstand für eine Rehabilitation der beschuldigten Person(en).

Regensburg, den 23. Januar 2020